

Übende und suggestive Verfahren nach den Nummern 855 bis 858 EBM-Ä für Anästhesisten nicht fachfremd

Urteil des Bundessozialgerichts vom 14.03.2001 - B 6 KA 49/00 R -

Rechtsanwalt Dr. B. Debong, Karlsruhe

Der Versuch, Anästhesisten von der Erbringung bestimmter Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung auszuschließen, hat beinahe schon - wenn auch eine nicht gerade erfreuliche - Tradition. Mehrfach mußten daher Anästhesisten in der Vergangenheit den Rechtsweg bis zum Bundessozialgericht bestreiten, um Fragen der angeblichen Fachfremdheit von Leistungen und des damit verbundenen Ausschlusses von der Leistungserbringung höchstrichterlich klären zu lassen. Mit Urteil vom 27.10.1987 (ArztRecht 1988, 245 f) hatte das Bundessozialgericht entschieden, daß Anästhesisten durch satzungsrechtliche Bestimmungen oder Abrechnungsbeschlüsse der Kassenärztlichen Vereinigung grundsätzlich nicht daran gehindert werden dürfen, für ihr Fachgebiet erforderliche Diagnoseleistungen wie Laboruntersuchungen durchzuführen und dafür die entsprechende Vergütung zu verlangen. In dieser Entscheidung hatte das Bundessozialgericht in Anknüpfung an den sog. Kassenarztbeschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.1972 (ArztRecht 1972, 118) herausgehoben, daß der Grundsatz der Einheit des Arztberufes einen besonders schwerwiegenden Einbruch erfahre, wenn der Arzt sich für ein Therapiegebiet qualifiziert hat und dabei von den erforderlichen und fachlich ohne weiteres beherrschten Diagnoseleistungen abgeschnitten wird.

Auf der gleichen Linie liegt die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13.03.1991 - 6 RKA 20/89 - (ArztRecht 1991, 305 f), in welcher das Bundessozialgericht die Berechtigung des Anästhesisten zur Erbringung von Leistungen der Schmerztherapie im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung klargestellt hat. Dabei hat das Bundessozialgericht eine alleinige Beschränkung der in freier Praxis niedergelassenen schmerztherapeutisch tätigen Anästhesisten nur auf Überweisungsfälle als unzulässig erachtet.

Demgegenüber hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 29.09.1999 - B 6 KA 38/98 R - (ArztRecht 2000, 202) perkutane Neurolysen und operative Denervationen für Anästhesisten als fachfremd angesehen.

Nunmehr hatte sich das Bundessozialgericht erneut mit einer Frage angeblicher Fachfremdheit von

Leistungen für Anästhesisten zu beschäftigen. Über das für die Anästhesisten erfreuliche Ergebnis ist im Nachfolgenden zu berichten. Der Verlauf dieses Rechtsstreites ist im übrigen ein anschauliches Lehrbeispiel dafür, daß in Rechtsstreitigkeiten auf dem Weg zum Ziel Rückschläge auf einzelnen Etappen verkraftet werden müssen und Standfestigkeit sich auszahlen kann.

Der Kläger, Anästhesist und Chefarzt einer Abteilung für Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie an einem Krankenhaus in Baden-Württemberg, besitzt die Abrechnungsgenehmigung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung und führt die Zusatzbezeichnung "Spezielle Schmerztherapie". Beim zuständigen Zulassungsausschuß beantragte der Kläger die Ermächtigung für schmerztherapeutische Leistungen mit den Mitteln der Anästhesie. Dem gab der Zulassungsausschuß einschließlich der Leistungen nach Gebührennummern 850 und 851 EBM-Ä statt. Die weitergehende Ermächtigung für die sog. übenden und suggestiven Verfahren nach Gebührennummern 855 bis 858 EBM-Ä lehnte der Zulassungsausschuß hingegen mit der Begründung ab, diese Leistungen gehörten nicht zum Fachgebiet der Anästhesie und seien für Anästhesisten fachfremd. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Berufungsausschuß mit der gleichen Begründung zurück.

Eine erste positive Entscheidung zu Gunsten des Anästhesisten traf das in erster Instanz mit dem Rechtsstreit befaßte Sozialgericht. Dieses verurteilte den Berufungsausschuß, den Kläger auch zur Durchführung der Leistungen nach Nummern 855 bis 858 EBM-Ä im Rahmen der Schmerztherapie zu ermächtigen.

Das Landessozialgericht hob die erstinstanzliche Entscheidung auf die Berufung des Berufungsausschusses hin wieder auf und wies die Klage des Anästhesisten ab. Die entscheidende Argumentation des Landessozialgerichts ging dahin, daß die Weiterbildung zum Anästhesisten nach den landesrechtlichen Weiterbildungsordnungen zwar eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der psychosomatischen Grundversorgung umfasse, was aber nur bedeute, psychosomatische Krankheitsbilder zu erkennen, nicht auch, diese selbst zu behandeln. Leistungen

Gebührenfragen

nach Gebührennummern 850 und 851 EBM-Ä ordnete das Landessozialgericht noch der aus seiner Sicht dem Anästhesisten erlaubten Diagnostik zu, während die von dem klagenden Anästhesisten als Bestandteil seiner Ermächtigung begehrten übenden und suggestiven Verfahren eine für Anästhesisten fachfremde Therapie psychosomatischer Krankheitsbilder bedeuteten. Wäre es nach dem Landessozialgericht gegangen, hätte es in dieser Angelegenheit das letzte Wort behalten. Es beendete seine Entscheidung mit dem lapidaren Satz: "Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor."

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hatte jedoch Erfolg, so daß sich das Bundessozialgericht abschließend mit der Frage zu befassen hatte. Mit Urteil vom 14.03.2001 - B 6 KA 49/00 R - hat das Bundessozialgericht entschieden, daß auch die übenden und suggestiven Verfahren nach Nummern 855 bis 858 EBM-Ä zum Fachgebiet der Anästhesie gehören und damit für Anästhesisten nicht fachfremd sind.

Daß die sich aus dem ärztlichen Berufsrecht ergebende Fachgebietsbindung auch in der vertragsärztlichen Versorgung gilt und damit auch Ermächtigungen nur für Leistungen erteilt werden können, die der Arzt nach seiner Fachgebietskompetenz auch erbringen darf, ist als rechtliche Ausgangsvoraussetzung auch von dem klagenden Anästhesisten nicht in Frage gestellt worden. Die letztlich entscheidende und vom Bundessozialgericht abschließend zu beurteilende Frage war, wie der in der einschlägigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer enthaltene Begriff der "psychosomatischen Grundversorgung" auszulegen ist. Nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg, die insoweit mit wohl nahezu allen Weiterbildungsordnungen der übrigen Landesärztekammern übereinstimmt, sollen den Anästhesisten im Rahmen der Weiterbildung eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der psychosomatischen Grundversorgung vermittelt werden. Wie bei den Anästhesisten ist die Weiterbildung im übrigen auch in anderen Fachgebieten in den neunziger Jahren um die Erlangung eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der psychosomatischen Grundversorgung ergänzt worden.

Das Bundessozialgericht zeigt in dem Urteil vom 14.03.2001 auf, daß die Begriffsbildung in der Weiterbildungsordnung an die Psychotherapie-Richtlinien anknüpft, in welchen der psychosomatischen Grundversorgung sowohl die verbale Intervention als auch die Anwendung übender Verfahren zugerechnet wird. Hieran habe der 95. Deutsche Ärztetag von 1992 angeknüpft und in der Muster-Weiterbildungsordnung die psychosomatische Grundversorgung den Fachgebieten zugeordnet, die durch einen Patientenbezug gekennzeichnet sind. Auch der Bewertungsausschuß habe gemäß § 87 SGB V den Begriff der psychosomatischen Grundversorgung mit dem vorgefundenen Inhalt entsprechend den Psychotherapie-Richtlinien übernommen. Er habe vielen Arztgruppen Zusatzbudgets für

Psychosomatik eingeräumt und dabei jeweils die Leistungen nach "Nr. 850 bis 858" - also auch die übenden Verfahren - berücksichtigt.

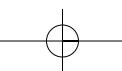
Auf dieser Grundlage kommt daher das Bundessozialgericht zu folgender Kernaussage in seinem Urteil:

"Gemäß dieser an die Psychotherapie-Richtlinien anknüpfenden Begriffsbildung umfassen die in den Weiterbildungsordnungen vielen Fachgebieten zugeordneten eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der psychosomatischen Grundversorgung nicht nur die verbale Intervention nach Nr. 850 und 851 EBM-Ä, sondern auch die übenden und suggestiven Verfahren nach Nr. 855 bis 858 EBM-Ä. Auch diese Leistungen gehören mithin zum Fachgebiet und sind nicht fachfremd. Dem Fachgebiet können derartige Leistungen allerdings nur insoweit zugerechnet werden, als psychosomatische Krankheitsbilder speziell aus ihm betroffen sind. So sind solche Leistungen z. B. der Anästhesiologie nur insoweit zuzuordnen, als die Krankheitsbilder einen Bezug zu diesem Fachgebiet haben. Nur unter dieser Voraussetzung gehört die Durchführung solcher Verfahren für Anästhesisten zu ihrem Fachgebiet."

Auf dieser Basis hat das Bundessozialgericht sowohl den entgegenstehenden Überlegungen des Landessozialgerichts im Berufungsurteil als auch Erwägungen eine Absage erteilt, die Durchführung übender und suggestiver Verfahren sei ausschließlich den psychotherapeutischen Fachgebieten zugeordnet. Jedenfalls seit der Zuordnung der psychosomatischen Grundversorgung zu so vielen anderen Fachgebieten könne von einer ausschließlichen Zuordnung keine Rede mehr sein. Darin unterscheidet sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts die Situation hinsichtlich der übenden und suggestiven Verfahren von der bei den perkutanen Neurolysen und operativen Denervationen, die in dem bereits erwähnten Urteil vom 29.09.1999 Bundessozialgericht dem Kernbereich des neurochirurgischen Leistungsspektrums zugerechnet wurden.

Im Ergebnis hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 14.03.2001 festgestellt, daß der Bescheid des Berufungsausschusses, der dem klagenden Anästhesisten die Ermächtigung für übende und suggestive Verfahren wegen angeblicher Fachfremdheit versagte, rechtswidrig war.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist zu begrüßen. Der Hinweis im Urteil des Bundessozialgerichts, daß Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung einschließlich übender und suggestiver Verfahren der Anästhesiologie nur insoweit zuzuordnen sind, als die Krankheitsbilder einen Bezug zu diesem Fachgebiet haben, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Die schmerztherapeutisch tätigen Anästhesisten können übende und suggestive



Techniken bei der Schmerzbekämpfung einsetzen und die erbrachten Leistungen auch abrechnen, wenn und soweit die hierfür erforderlichen Abrechnungsgenehmigungen der Kassenärztlichen Vereinigung vorliegen. Darüber hinaus hat die Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts Bedeutung für alle anderen Fachgebiete, denen inzwischen in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen die psychosomatische Grundversorgung zugeordnet worden ist.

Korrespondenzadresse:

Dr. Bernhard Debong
Rechtsanwalt
Killisfeldstraße 62
D-76227 Karlsruhe.

Workshop zur Niederlassung

Vom 22. - 24. März 2002 wird erneut ein Workshop zur Niederlassung angeboten.
Tagungsort: Köln - Junkersdorf.

Er wendet sich an Kolleginnen und Kollegen,
die eine Niederlassung beabsichtigen oder sich soeben niedergelassen haben.

Teilnahmegebühr: € 440,-. Darin sind enthalten: zwei Hotelübernachtungen
inkl. Frühstück, gemeinsames Abendessen Freitag / Samstag, Mittagessen Samstag / Sonntag,
sowie Tagungsgetränke, Kaffee etc..

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine kurzfristige Anmeldung zu empfehlen,
da die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden.

Anmeldung: BDA-Referat für den vertragsärztlichen Bereich:
Tel.: 02 41 / 4 01 85 33, Fax: 02 41 / 4 01 85 34 oder e-mail: bda-mertens@t-online.de

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Landesverbände Nordrhein der DGAI und des BDA

20.04.2002, 12.00 Uhr, Stadthalle Kassel, Blauer Saal,
im Rahmen der 14. Mitteldeutschen Anästhesie-Tage (MAT)

Tagesordnung:

- TOP 1 Bericht der Landesvorsitzenden DGAI / BDA
- TOP 2 Aussprache
- TOP 3 Wahlen der Landesvorstände für die Amtsperiode 2003/04
- TOP 4 Verschiedenes

Im Zusammenhang mit den Wahlen (TOP 3) wird auf die Wahlordnung der DGAI und des BDA hingewiesen (A & I 3/99, Seite 163).